

S T A D T

P F U L L I N G E N

Satzung über die Erhebung einer Grundsteuer C (Hebesatzsatzung C) gültig ab dem 1. Januar 2027

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50, 50a und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 15. September 2026 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke

Die Stadt Pfullingen setzt nach § 50a Absatz 1 Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG) abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LGrStG aus städtebaulichen Gründen einen gesonderten Hebesatz für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke fest.

Der gesonderte Hebesatz für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke gilt für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme des künftigen Gewerbegebietes unter den Wegen II.

Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie die Stadtteile, auf die sich der gesonderte Hebesatz bezieht, werden nach § 50a Absatz 5 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) im Wege einer Allgemeinverfügung bekanntgegeben.

§ 2 Höhe des gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke

Der Hebesatz der Grundsteuer für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke („Grundsteuer C“) wird auf 660 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 3 Geltungsdauer

Der in § 2 festgelegten Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2027.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 16. September 2026
Bürgermeisteramt

gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister



Stefan Wörner
16.09.2026
11:08:38 +02